

Landratsamt Bautzen

Ausländerbehörde

Verpflichtungserklärung (Einladung) für einen Touristischen (Besuchs-) Aufenthalt bis zu 3 Monaten

Hinweis: Die Verpflichtungserklärung kann nur direkt bei der Ausländerbehörde Bautzen am Verwaltungsstandort Kamenz abgegeben werden!

dazu müssen durch den Einladenden vorgelegt werden:

- **Personalausweis oder Reisepass**
 - Mietvertrag oder Eigentumsnachweis zu Wohnraum
 - **Meldebescheinigung Familie**
 - die letzte Gehaltsabrechnung oder Nachweis über Arbeitslosengeld (ALG I), Rentenbescheid (auch von Ehegatten und Angehörigen in der Haushaltsgemeinschaft)
- oder**
- Steuerbescheid bzw. „Bescheinigung in Steuersachen“ vom Finanzamt
 - oder Vorlage eines Testats vom Steuerberater zum Nichtvorliegen von Steuerschulden

Werden vom Einladenden öffentliche Leistungen bezogen (ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, AsylbLG), so kann die finanzielle Leistungsfähigkeit **nicht bestätigt und auch das Formular zur Verpflichtungserklärung **nicht ausgehändigt** werden.**

Folgende Angaben zum Visumsantragsteller sind **zwingend** notwendig:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Reisepassnummer
- Heimatadresse
- **Einreisezeitraum (Tag der beabsichtigten Einreise)**

Die Gebühr für die Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung beträgt **25,00 EURO**. Die Gebühr wird auch fällig, falls die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann.

Der Einreisende ist verpflichtet ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei Antragstellung in der Botschaft nachzuweisen.

Kann trotz Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden, so kann in Einzelfällen auch Sicherheitsleistung in Form von Bargeld oder Sperrvermerk der Hausbank hinterlegt werden. Der Sperrvermerk der Hausbank soll über einen Zeitraum von 9 Monaten zu Gunsten des Landratsamtes Bautzen eingerichtet werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung erfragen Sie bitte bei den Mitarbeitern der Ausländerbehörde. Auf der Verpflichtungserklärung erfolgt dann der Vermerk „Glaubhaft gemacht“. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach bestätigter Ausreise des Eingeladenen vorzugsweise per Überweisung, oder nach vorheriger Anmeldung als Barauszahlung im Amt.